

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON S.I. ZWARTZ B.V. IN OLDENZAAL, NIEDERLANDE.

Begriffsbestimmungen, Anwendung dieser Bedingungen, Nichtanwendung anderer Bedingungen

In diesen Bedingungen ist mit „Zwartz“ folgendes gemeint: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung S.I. Zwartz B.V., auch handelnd unter dem Namen Zwartz Laminating-Converting B.V.

In diesen Bedingungen ist mit „der Gegenpartei“ jede Partei gemeint, die bei Zwartz Angebote anfordert, die als Käufer mit Zwartz Kaufverträge abschließt und/oder die durch Zwartz an sich liefern oder abliefern lässt.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Ablieferungen durch Zwartz und machen zuvor für die vertragliche Beziehung zwischen Zwartz und der Gegenpartei als gültig erklärte allgemeine Bedingungen unwirksam, sofern in den allgemeinen Bedingungen Vorschriften zu Themen aufgestellt worden sind, die auch in diesen allgemeinen Bedingungen geregelt sind.

Wenn im Vertrag zwischen Zwartz und seiner Gegenpartei auf Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, die eine weitere Wirkung in den sogenannten “Incoterms” haben, die durch die internationale Handelskammer in Paris herausgegeben werden, dann wird der Geschäftsbedingung die Bedeutung zugemessen, die sie in der aktuellen Ausgabe der “Incoterms” hat, in der sie beschrieben ist.

Wenn als gültig erklärte Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu dem stehen, was sonst in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt ist, haben die Regelungen in dieser allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen den Bestimmungen der Handelsklausel vor.

Für Verträge zwischen Zwartz und seiner Gegenpartei gilt das niederländische Recht einschließlich gemäß niederländischem Recht international gültigen Vertragsrechts. In allen Fällen, in denen Zwartz laut einem Vertrag an eine Adresse außerhalb der Niederlande liefern muss, gilt das Wiener Kaufrecht.

Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu irgendeiner Bestimmung in diesen allgemeinen Bedingungen sind für Zwartz nur dann verbindlich, wenn diese Abweichungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich vorhaltoos und schriftlich zwischen Zwartz und der Gegenpartei vereinbart worden sind. Die eventuell vereinbarten Abweichungen und/oder Ergänzungen beziehen sich nur auf den betreffenden Vertrag. Wenn irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen – nach Vermittlung eines Gerichtshofs – sich als nichtig erweist, wird nur die betroffene Bestimmung von der Anwendung ausgeschlossen. Alle übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig.

Alle durch Zwartz geschlossenen Verträge werden so angesehen, als ob sie am Sitz von Zwartz, nämlich in Oldenzaal, abgeschlossen worden sind, sowohl bezüglich der Ausführung eines Vertrags als auch bezüglich der Zahlung laut des Vertrags. Zwartz behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zwartz ist nicht verpflichtet, einem Angebot und/oder einem Vertrag zu einem angegebenen Preis zuzustimmen, wenn dieser Preis auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.

Die Stornierung eines Vertrags durch die Gegenpartei ist nur möglich, wenn dies schriftlich vor Beginn der Ausführung des Vertrags erfolgt. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen werden bei jedem Fall einer Stornierung jederzeit alle Vorbereitungskosten von Zwartz der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Falls die Stornierung des Vertrags innerhalb von 72 Stunden vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt erfolgt, schuldet die Gegenpartei außer den Vorbereitungskosten auch einen festen Schadensersatz, der auf 50% des vereinbarten Preises festgelegt wird. Wenn die Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt stattfindet, schuldet die Gegenpartei den vollständigen vereinbarten Preis. Im Falle einer Stornierung ist die Gegenpartei, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung, verpflichtet, Zwartz die Kosten, die Zwartz im Rahmen und im Zusammenhang mit dem -stornierten- Vertrag an Dritte zu leisten hat, zu erstatten.

Die Gegenpartei sollte sofort nach der Lieferung der vereinbarten Artikel durch Zwartz diese Artikel prüfen und kontrollieren. Diese Prüfung und Kontrolle muss im Beisein des Fahrers erfolgen, die Gegenpartei muss untersuchen, ob die gelieferten Artikel den Bestimmungen im Vertrag entsprechen, nämlich:

- ob die richtigen Artikel geliefert worden sind;
- ob die gelieferten Artikel den daran zu stellenden und diesbezüglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen oder aber den Anforderungen, die für einen normalen Nutzen und/oder für Handelszwecke gestellt werden können;
- ob die gelieferten Artikel bezüglich Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem übereinstimmen, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Wenn die durch die Gegenpartei festgestellte Abweichung weniger als 10% beträgt, ist die Gegenpartei verpflichtet, die gelieferten Artikel vollständig anzunehmen, und zwar gegen eine anteilige Minderung oder Erhöhung des vereinbarten Preises.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet die Gegenpartei Zwartz ein Bußgeld in Höhe von 1% monatlich, ohne Einschränkung der übrigen Rechte von Zwartz sowie das Recht auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten und der gesetzlichen Handelszinsen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist schuldet die Gegenpartei ebenfalls – ohne vorige Inverzugsetzung – für den offenstehenden Betrag die gesetzlichen Handelszinsen. Sofern sich in der Rechtslage herausstellt, dass der Abnehmer nicht die gesetzlichen Handelszinsen schuldet, schuldet er Zwartz die gesetzlichen Zinsen. Wenn die Gegenpartei, auch nachdem sie von Zwartz in Verzug gesetzt worden ist, es weiterhin unterlässt, Zwartz die offenstehenden Beträge zu zahlen, ist sie außer zur Zahlung des dann fälligen Gesamtbetrags, bestehend aus den offenstehenden Beträgen und den fälligen Zinsen, auch zur Erstattung der außergerichtlichen Inkassokosten verpflichtet. Die Höhe der außergerichtlichen Inkassokosten wird auf 15% des geschuldeten Betrags festgelegt, mit einem Mindestbetrag von 150,-. Durch die Gegenpartei erfolgte Zahlungen dienen immer zuerst zur Tilgung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach zur Tilgung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen. Das ändert sich auch nicht, wenn die Gegenpartei angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

Die Angebote von Zwartz sind unverbindlich. Die Gegenpartei kann sich nie auf eventuelle durch oder im Namen von Zwartz abgegebene Angebote berufen, die nicht schriftlich erfolgt sind. Ein Vertrag kommt durch eine nicht mündliche und als Beweis geeignete Annahme eines Angebots zustande, außer wenn das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach dem Tag der Annahme schriftlich widerrufen wird. Nach dem Zustandekommen des Vertrags kann Zwartz den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Gegenpartei es unterlässt nach Aufforderung eine Sicherheit für die auf ihr liegende Zahlungsverpflichtung bereitzustellen.

Wenn durch Zwartz Preisangaben gemacht werden und nicht ausdrücklich das Gegenteil daraus hervorgeht, sind die Angaben zuzüglich der geschuldeten Mehrwertsteuer (MwSt.). Auch wenn hierauf folgend in diesen Bedingungen Geldbeträge genannt werden, sind dies immer Beträge zuzüglich der geschuldeten Mehrwertsteuer (MwSt.).

3. Ablieferung

Alle Sendungen reisen auf Rechnung der Gegenpartei, außer wenn aus den von Zwartz veröffentlichten oder angebotenen Tarifen etwas anderes hervorgeht. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart gelten die FCA Incoterms.

Unter Androhung der Nichtigkeit jedes Rechtsmittels, das auf der Behauptung gegründet ist, dass die durch Zwartz gelieferten Artikel oder ein Teil davon nicht dem Vertrag entsprechen, muss die Gegenpartei bei der Ablieferung den Zustand der gelieferten Artikel bestätigen und wenn die Sendung nicht dem Vertrag entspricht, dies sowohl auf dem Empfangsschein angeben sowie Zwartz innerhalb von zwei Werktagen nach der Ablieferung schriftlich per E-Mail darüber zu informieren, wobei von der Gegenpartei deutlich und begründet anzugeben ist, an welchem Punkt/an welchen Punkten die Sendung nicht der Vereinbarung entspricht.

4. Lieferfrist

Angegebene Lieferfristen gelten nur als Annäherungswert und können überschritten werden. Eine angegebene Lieferfrist ist somit auch kein Termin nach Artikel 6:83 Anfang und Unterpunkt a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wenn es bei der Lieferung zu Verspätungen oder Überschreitungen der Lieferfrist von über vier Arbeitswochen kommt, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung aufzulösen, dass die Gegenpartei Zwartz zuerst noch eine Frist von fünf Werktagen gibt, um seine Verpflichtungen noch zu erfüllen und außerdem unter der Bedingung, dass die Gegenpartei den Schaden, der Zwartz durch die Auflösung entsteht, mit Abzug von 500,00 € bei der Auflösung anbietet zu erstatten.

Das Vorstehende schließt jede andere Forderung bei Verspätung und/oder Annullierung der (Ab-)Lieferung aus. Wenn vereinbart wurde, dass Zwartz für den Transport der Waren sorgt, bestimmt Zwartz außer bei anderslautenden Vereinbarungen die Art des Transports.

Wenn die Gegenpartei nicht rechtzeitig abrufen, ist Zwartz berechtigt, unmittelbare und vorausgehende Bezahlung aller zu liefernden Waren gegen ein Angebot für die zu liefernden Waren zu fordern oder einen Vertrag für den noch nicht erfüllten Teil zu stornieren, ohne dass die Gegenpartei irgendein Recht auf Schadensersatz geltend machen kann.

5. Reklamationen und Rücksendungen

Die gelieferte Menge kann um 10% von der Menge abweichen, für die ein Vertrag abgeschlossen wurde. Die Gegenpartei hat die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen und diese wird ihr in Rechnung gestellt.

Wenn Mängel an den gelieferten Waren für Zwartz Anlass dafür sind, die gelieferten Waren zu ersetzen oder zu verbessern ist Zwartz auch berechtigt, wenn nach dem Ersatz oder der Verbesserung immer noch eine Unzulänglichkeit vorhanden ist, den Ersatz oder die Verbesserung zu wiederholen. Zwartz haftet nicht, wenn Waren als zweite Wahl oder „ohne Garantie“ verkauft worden sind. Bei geringen Abweichungen in Farbe, Qualität oder Größe und bei in der Branche üblichen Abweichungen in Farbe, Qualität oder Größe haftet Zwartz nicht und hat Zwartz den Vertrag erfüllt.

Abweichend der Bestimmungen in Abschnitt 3 sollten sichtbare Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Ablieferung schriftlich gemeldet werden und sollten nicht sichtbare Mängel innerhalb von sechzig Tagen nach der Ablieferung gemeldet werden. Die Meldung sollte schriftlich an Zwartz erfolgen. Die Meldung sollte sofort nach der Entdeckung des Mangels erfolgen.

Reklamierte Artikel dürfen nur nach der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Zwartz zurückgesandt werden. Bezüglich der Artikel kann sich die Gegenpartei nicht auf eine Nichterfüllung des Vertrags berufen, wenn die Waren bearbeitet, verarbeitet, weiterverkauft oder verdammt worden sind.

Wenn zwischen Zwartz und der Gegenpartei vereinbart worden ist, dass die Waren zurückgesandt werden sollen, sollte die Gegenpartei für die sorgfältige Verpackung der Waren und die portofreie Beförderung an die Adresse von Zwartz sorgen. Die Waren reisen dann auf Gefahr der Gegenpartei.

6. Höhere Gewalt

Verspätungen bei der Ablieferung als Folge höherer Gewalt und Umstände, wegen denen Zwartz kein Vorwurf gemacht werden kann, wozu auf jeden Fall Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, fehlende Transportmöglichkeiten, staatliche Maßnahmen, Ausbruch und damit verbundene Krankheitsfolgen und Abwertung gehören, befreien Zwartz für den Zeitraum, in dem diese Umstände und die Folgen davon entstehen, von seiner Pflicht zur Lieferung und geben ihr das Recht, den Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, zu stornieren. Wenn die Verspätung über drei Monate dauert, kann der Käufer, nachdem schriftlich eine angemessene Frist vereinbart worden ist, den Vertrag stornieren, soweit er noch nicht ausgeführt ist. Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ist immer ausgeschlossen. Der Vertrag kann auch, ohne dass irgendein Anspruch dadurch entsteht, bei einem Krieg oder Bürgerkrieg in dem Land der Gegenpartei oder in einem Land, durch welches die Waren unter normalen Umständen transportiert werden, storniert werden.

7. Preise

In den Verkaufspreisen von Zwartz ist nicht das enthaltene, was bezüglich der Transaktion aufgrund von Mehrwertsteuern oder anderen entsprechenden Abgaben fällig ist oder sein wird. Alle durch solche Abgaben verursachten Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die Berechnung des Rechnungsbetrags erfolgt auf der Grundlage des am Tag der Ablieferung geltenden und von Zwartz veröffentlichten oder an die Gegenpartei mitgeteilten Preises. Für die Berechnung der Waren, die nach Gewicht berechnet werden, gilt das Gewicht der Waren bei der Versendung. Wenn die Gegenpartei Waren nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist annimmt, hat Zwartz die Wahl, den Tagespreis der Waren an dem Tag, an dem diese zum ersten Mal abgenommen werden konnten oder an dem Tag, an dem sie schließlich abgenommen worden sind oder an irgendeinem von Zwartz zu bestimmenden Tag zwischen diesen Daten, in Rechnung zu stellen. Alle negative Folge, die sich aus einem Kursverlustes bei Überschreitung des Zahlungsziels ergeben, sind zu Lasten des Kunden.

8. Abrufaufträge

Bei Verkäufen, bei denen Zwartz auf Abruf liefern muss, ist die Gegenpartei verpflichtet, Zwartz rechtzeitig den Abruf mitzuteilen. Wenn die Gegenpartei nicht rechtzeitig abrufen, dann gibt Zwartz ihr noch eine zusätzliche Frist von drei Wochen, um die Abnahme der verkauften Waren geschehen zu lassen. Wenn die Gegenpartei dann trotzdem in Verzug bleibt, kann Zwartz aus folgenden Handlungen wählen:

- die nicht rechtzeitig abgenommenen Waren auf Kosten der Gegenpartei und auf Gefahr der Gegenpartei an einem Ort nach dem Ermessen von Zwartz lagern, unbeschadet der Pflicht der Gegenpartei zur Bezahlung der Waren und der von Zwartz zusätzliche aufgewandten Kosten;
- den Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten durch eine schriftliche Nachricht auflösen. Eine solche Auflösung ändert in einem solchen Fall nicht das Recht auf Schadensersatz durch Zwartz gegenüber der Gegenpartei.

9. Haftung und besondere Anweisungen

Wenn die Gegenpartei von Zwartz oder Dritte nach der Ablieferung der Waren durch Zwartz diese Waren auf falsche Weise lagern, verarbeiten, gebrauchen und/oder anwenden, haftet Zwartz nicht für den daraus resultierenden Schaden.

Die Gegenpartei von Zwartz haftet für den Schaden – unter anderem bestehend aus dem Ruf- und/oder Imageschaden – den Zwartz als Folge einer falschen Verarbeitung und/oder Anwendung sowie falscher Nutzung von durch ihr gelieferten Waren durch diese Gegenpartei erleidet.

Außerdem haftet die Gegenpartei von Zwartz für den Schaden, den Zwartz als Folge der Nichterfüllung durch die Gegenpartei im Rahmen des auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrags sowie dieser allgemeinen Bedingungen beruhenden Pflichten erleidet.

Wenn Zwartz für irgendeinen Schaden haftet, ist jede Haftung von Zwartz auf den Betrag beschränkt, der in dem entsprechenden Fall von der Betriebshaftpflichtversicherung von Zwartz ausbezahlt wird. Wenn aus irgendeinerlei Gründen dann jedoch keine Auszahlung nach dieser Haftpflichtversicherung erfolgt, ist jede Haftung auf den Betrag beschränkt, den die Gegenpartei im Rahmen dieses Vertrags an Zwartz hätte bezahlen müssen.

Zwartz übernimmt keine Verantwortung für Schäden und Verluste, die:

- sich aus dem Zustand ergeben, in welchem die Waren angefertigt worden sind, sowie Schäden als Folge des Vorkommens von Metallgegenständen oder anders in den zur Bearbeitung gegebenen Waren, die Schäden an diesen Waren oder an den Waren anderer oder an Maschinen von Zwartz verursachen. Wenn Schaden entsteht und die gelieferten Waren nicht den Anforderungen entsprechen, die man daran stellen kann, gehen die Parteien davon aus, dass der Schaden eine direkte Folge von dem Umstand ist, dass die angelieferten Waren nicht den daran zu stellenden Anforderungen entsprechen. Dies ändert sich nur, wenn die Gegenpartei feststellt und beweist, dass der Schaden auch hätte entstehen können, wenn die gelieferten Waren den daran zu stellenden Anforderungen entsprechen hätten. Für Schäden, die Gegenständen von Dritten oder den Maschinen von Zwartz zugefügt worden sind, haftet die Gegenpartei gegenüber Zwartz in voller Höhe:
- durch das Vorhandensein von Falten, Flecken, falschem Rollen oder durch Befall von Mikroorganismen oder Licht usw. entstanden sind.
- falschen und/oder unvollständigen Angaben zuzuschreiben sind, welche die Gegenpartei Zwartz im Rahmen und zugunsten des auszuführenden Auftrags mitgeteilt hat.
- sich aus dem Nutzen der Waren für einen anderen Einsatzzweck ergeben als den von der Gegenpartei angegebenen Zweck.

Zwartz haftet auch nicht für: tolerable Abweichungen, unvermeidliche Abfälle und Größen- und Gewichtsverluste. Schäden durch Brand, Wasserschaden, Sturm, Diebstahl und andere Gefahren an Waren, die das Eigentum der Gegenpartei sind, aber zum Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Ereignisses im Rahmen der Ausführung des Vertrags Zwartz zur Verfügung stehen. Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, sich selbst um die Versicherung ihrer Waren zu kümmern.

10. Verzug und Auflösung

Zwartz ist nach eigenem Ermessen berechtigt, alle Bestellungen ganz oder teilweise ohne Einschaltung eines Gerichts aufzulösen oder Vorauszahlungen für noch zu erbringende Lieferungen zu verlangen und/oder diese Lieferungen aussetzen, wenn:

- a) er die Kreditrisiken aus dem/den betreffenden Auftrag(en) bei einem von ihm zu bestimmenden Kreditversicherer nicht mehr oder nicht mehr ausreichend abdecken kann;
- b) die Gegenpartei eine fällige und zahlbare Rechnung von Zwartz nicht rechtzeitig bezahlt hat oder sich die finanzielle Lage der Gegenpartei im Vergleich zu dem Zeitpunkt verschlechtert hat, zu dem der/die Auftrag/Aufträge erteilt wurden, bevor er vollständig ausgeführt wurde oder wurde .

Wenn Zwartz eine Bestellung auf der Grundlage des Vorstehenden stornieren möchte, muss es die andere Partei darüber informieren und der anderen Partei eine Frist von 5 Tagen setzen, um die Bestellungen noch im Voraus zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Im Fall eines (vorläufigen) Zahlungsvergleichs oder Konkurses der Gegenpartei, Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens der Gegenpartei werden alle Verträge mit der Gegenpartei von Rechts wegen aufgelöst, außer wenn Zwartz der Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, die Erfüllung des/der betreffenden Vertrags/Verträge (oder einen Teil davon) zu verlangen, in welchem Fall Zwartz ohne Inverzugsetzung die Ausführung des/der betreffenden Vertrags/Verträge aussetzen, bis die Zahlung vollkommen sichergestellt ist, unbeschadet der anderen Zwartz zustehenden Rechte.

Zwartz hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn es sich seitens der Gegenpartei um höhere Gewalt handelt, die Gegenpartei wird Zwartz dann alle von Zwartz aufgewandten und noch aufzuwendenden Kosten erstatten.

In jedem der in diesem Artikel obengenannten Fälle sind alle Forderungen von Zwartz an die Gegenpartei sofort fällig und ist die Gegenpartei zur sofortigen Rückgabe von gemieteten oder aber unbezahlt gebliebenen Gegenständen verpflichtet. Die Gegenpartei sollte Zwartz sofort informieren, wenn bewegliche Gegenstände oder aber Immobilien, die Zwartz gehören und die der Gegenpartei im Rahmen der Ausführung des Vertrags zur Verfügung stehen, gepfändet werden. Die Gegenpartei sollte bei Konkurs oder Zahlungsvergleich Zwartz sofort hierüber informieren und einem Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter oder Vergleichsverwalter unverzüglich den Vertrag zeigen und dabei auf die Eigentumsrechte von Zwartz hinweisen.

11. Zurückbehaltungsrecht/Pfand

Alle Gegenstände der Gegenpartei, die Zwartz zur Verfügung gestellt worden sind, werden als Sicherheit und als zugunsten aller Beträge, die sie in diesem Rahmen auch schuldig ist, in Pfand gegeben betrachtet.

Zum Ersatzanspruch der Schuld auf die verpfändeten Gegenstände darf erst übergangen werden, wenn die Zahlung nach einer Mahnung innerhalb der darin angegebenen Frist, die mindestens 8 Tage betragen sollte, nicht erfolgt. Unbeschadet dessen, was in den oben genannten Abschnitten festgelegt ist, bleibt das Zurückbehaltungsrecht von Zwartz bezüglich der zu seiner Verfügung stehenden Gegenstände bestehen, sofern ihre Forderung sich auf die Bearbeitung dieser Gegenstände bezieht.

12. Zahlungsbedingungen

Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gilt als feste Zahlungsbedingung: Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto. Bei vorgezogener Zahlung kann kein Recht auf Kürzung abgeleitet werden.

Außer bei anderslautender Vereinbarung ist der Käufer nicht zur Verrechnung, zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Kürzung berechtigt, auch nicht wenn die Gegenpartei bezüglich der gelieferten Waren reklamiert hat.

13. Eigentumsvorbehalt

1. Zwartz behält sich in Bezug auf alle aufgrund von Kaufverträgen gelieferten oder zu liefernden Waren das Eigentumsrecht vor, bis diese durch die Zahlung der Gegenpartei folgendes aufgehoben ist:

- a. die Forderungen bezüglich der Gegenleistung für die Waren;
- b. die Forderungen von Zwartz zur Ausführung der genannten Verträge sowie ebenfalls zugunsten der Gegenpartei ausgeführte oder auszuführende Tätigkeiten;
- c. die Forderungen aufgrund der Nichterfüllung der genannten Verträge;
- d. sonstige Forderungen.

2. Waren werden nicht bezahlt betrachtet, wenn die Gegenpartei die Zahlung davon nicht nachgewiesen hat.

3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Zwartz die Waren bei der ersten Anfrage an Zwartz zu zeigen und bei Zahlungsverzug auf Wunsch an diese an Zwartz zurückzugeben.

Für die aufgrund dieses Artikels zurückgenommenen Waren wird der Gegenpartei der Marktwert der Waren für den Lieferanten am Tag der Rücknahme gutgeschrieben.

4. Die Gegenpartei kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser für sie den Kaufpreis bezahlt und dafür die Forderung an Zwartz an ihn abgetreten wird. Bei Zahlung durch einen Dritten, auf welchen die Forderung an Zwartz abgetreten wird, verfällt der Eigentumsvorbehalt nicht.

5. Durch die Abtretung einer Forderung, wie in Absatz 4 gemeint, liefert Zwartz das vorbehaltene Eigentum der Waren, für die der Dritte den Kaufpreis bezahlt hat, an den Dritten, an welchen die Forderung abgetreten wurde. Ab dem Zeitpunkt der Abtretung hält die Gegenpartei die beschriebenen Waren für den Dritten bereit, an den die Forderungen abgetreten worden sind.

6. Durch die Abtretung der Forderung durch einen Übergang des vorbehaltenen Eigentums auf einen Dritten, wie in den Abschnitten 4 und 5 gemeint, bleibt unverändert, dass die Gegenpartei Zwartz gerichtlich belangen kann, falls Zwartz in irgendeiner Weise bei der Erfüllung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge seinen Pflichten nicht vollkommen nachkommt.

7. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu veräußern oder zu belasten. Es ist der Gegenpartei jedoch erlaubt, die genannten Waren im Rahmen der normalen Ausübung ihres Unternehmens an Dritte zu verkaufen oder zu übertragen. Diese Genehmigung verfällt von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt, wenn die Gegenpartei auf irgendeine Weise bezüglich der Forderungen, für welche der Eigentumsvorbehalt gilt, nicht alle ihre Pflichten erfüllt, ein vorläufiger Zahlungsvergleich erfolgt oder aber als zahlungsunfähig erklärt wird. Die Gegenpartei darf unter Eigentumsvorbehalt fallende Waren auf keinen Fall zur Sicherheit von Forderungen von Dritten benutzen.

8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in Absatz 2 gemeinten Waren gegen Gefahren von Brand, Diebstahl, Sturm- und Wasserschäden zu versichern und zwar in der Weise, dass im betreffenden Versicherungsschein die Bedingung aufgenommen wird, dass die Versicherung auch für Waren von (potenziell) betroffenen Dritten gilt. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, eventuelle Ansprüche an den Versicherer im Rahmen der Versicherungen, wie in diesem Abschnitt gemeint, sofern sie sich auf die in Abschnitt 1 gemeinten Waren beziehen, an Dritte als Pfand oder als Sicherheit zu geben, im weitesten Sinne des Wortes Dritten zu denen. Zahlungen bezüglich Schäden von Verlust von so gemeinten Waren treten an die Stelle der betroffenen Waren und stehen Zwartz zu.

9. Wenn das Eigentum gemäß den Bestimmungen hierfür oder gemäß des Gesetzes von Zwartz auf die Gegenpartei oder auf Dritte übergeht, behält Zwartz sich das Pfandrecht darauf vor, bis zur Sicherheit des Betrags, den Zwartz von seiner Gegenpartei oder einem genannten Dritten zu fordern hat oder zu irgendeinem Zeitpunkt zu fordern haben wird.

14. Rechtsstreitigkeiten

Eventuelle Rechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz vor den zuständigen Richter des Gerichtsbezirks Zutphen gebracht, außer in den Fällen, in denen die Parteien laut Gesetz nicht berechtigt sind, selbst die relative Zuständigkeit zu bestimmen. Zwartz hat in Abweichung des zuvor Genannten jederzeit das Recht, seine Gegenpartei vor den Richter des Wohnorts der Gegenpartei zu laden.

Diese Bedingungen sind bei der Handelskammer unter der Nummer 06044990 hinterlegt. Diese Bedingungen sind auch auf www.zwartz.nl zu finden.